

Lösung SchR Fall 8-1

A. Anspruch B gegen G aus § 823 I BGB

B könnte gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB für das Modellschiff haben.

I. Voraussetzungen des § 823 I BGB

Dazu müsste zunächst einmal die Voraussetzungen des § 823 I BGB vorliegen.

1. Handlung

Durch das Gestikulieren des G fiel das Modellschiff zu Boden.

2. Rechtsgutsverletzung

Das Eigentum des B am Schiff wurde verletzt.

3. Haftungsbegründende Kausalität

Die Handlung des G (Gestikulieren) war kausal für die Rechtsgutsverletzung (beschädigtes Schiff) des B.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

G handelte rechtswidrig und auch fahrlässig im Sinne des § 276 BGB.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 I BGB liegen damit vor. Deshalb hat G dem B den aus der Eigentumsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Problematik dieses Falls liegt auf der Rechtsfolgenseite vertraglicher oder deliktischer Schadensersatzansprüche und betrifft den Regelungsbe-
reich der §§ 249 ff. BGB. Die Grundvorschrift ist **§ 249 I BGB**, wonach der Schädiger den Zustand wiederherstellen muss, der ohne das schadensbe-
gründende Ereignis bestanden hätte. Danach sind im Wege der **Naturalrestitution** alle dem Schädiger zurechenbaren Schäden materieller oder immaterieller Natur auszugleichen. Dies bedeutet natür-
lich nicht die Herstellung eines identischen, sondern eines wirtschaftlich gleichen Zustands. Bei Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache kann der Geschädigte stattdessen auch gem.
§ 249 II 1 BGB den für die Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Da sich dieser Geldbetrag nach den Herstellungskosten richtet, handelt es sich auch hierbei um ebenfalls eine Restitution.
Abzugsgrenzen ist die Vorschrift des § 249 BGB von dem auf Kompensation abzielenden **§ 251 BGB**. Nach § 251 I BGB besteht eine Entschädigungspflicht, wenn die Herstellung nicht möglich oder

zur Entschädigung nicht genügend ist. Da die Vorschrift nur dann eingreift, wenn die Naturalrestitution nicht möglich oder ausreichend ist, besteht gegenüber § 249 BGB Subsidiarität. Der Umfang der gem. § 251 I BGB geschuldeten Entschädigung richtet sich daher auch nicht auf Wiederherstellung, sondern auf Ausgleich des Wertinteresses.

Der entgangene Gewinn ist nach **§ 252 BGB** zu erstatten.

Aus **§ 253 I BGB** ergibt sich, dass die Entschädigung grundsätzlich nicht den Ausgleich immaterieller Schäden erfasst. Es ist daher in jedem Einzelfall erforderlich festzustellen, ob der Geschädigte durch das schädigende Ereignis tatsächlich einen Vermögensschaden erlitten hat.

II. Schaden

Es muss außerdem ein ersatzfähiger Schaden eingetreten sein. Das Vorliegen eines Vermögensschadens richtet sich grundsätzlich nach der Differenzhypothese. Danach liegt ein Vermögensschaden vor, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis haben würde.

Es geht also nicht einfach um einen Vergleich „vorher ↔ nachher“, maßgeblich ist vielmehr die hypothetische Gegenwart.

Ohne das schädigende Ereignis (Gestikulieren) hätte das Vermögen des B im Gegensatz zur jetzigen Lage ein unbeschädigtes Schiff enthalten. Es liegt folglich ein Vermögensschaden vor.

Zwar gehört zu dem ersatzfähigen Schaden nach § 252 BGB ebenfalls der entgangene Gewinn. Im vorliegenden Fall kann B jedoch nicht die 25.000 € als entgangenen Gewinn verlangen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass B das Boot verkauft hätte. Zudem könnte es sich bei dem Angebot auch nur um ein einmaliges Angebot gehandelt haben¹.

III. Haftungsausfüllende Kausalität

Erforderlich ist darüber hinaus die Kausalität zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem eingetretenen Schaden.

In der Regel ordnet die Rechtsfolge eines Schadensersatzanspruchs an, dass der Schädiger „zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens“ verpflichtet ist. Zwischen der Rechtsgutsverletzung (Bsp.: *Eigentumsverletzung*) und dem entstandenen Schaden (Bsp.: *Reparaturkosten*) muss also ein Ursachen- oder Zurechnungszusammenhang gegeben sein, die sog. **haftungsausfüllende Kausalität**. Nur solche Nachteile gehören zum ersatzfähigen

¹ BGH, JZ 1985, 39, 41; Medicus, JZ 1985, 42, 43.

Schaden, die durch das zum Ersatz verpflichtende Ereignis verursacht worden sind. Aufgabe der Schadenszurechnung ist es, zurechenbare von nicht (mehr) zurechenbaren Schadensfolgen zu trennen. Die haftungsausfüllende Kausalität bezieht sich im Gegensatz zur **haftungsbegründenden Kausalität** nicht auf den Zusammenhang von Handlung und Rechtsgutsverletzung, sondern auf den Zusammenhang von Rechtsgutsverletzung und eingetretenem Schaden.

Das ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall: Der Verletzungserfolg muss kausal im Sinne der „*conditio sine qua non*“-Formel für die eingetretene Schadensfolge sein (**Äquivalenz**). Die Verletzung muss eine adäquate Bedingung für die Schadensfolge darstellen (**Adäquanz**). Schließlich muss die Schadensfolge unter den **Schutzzweck der Norm** fallen.

Modellhaft lässt sich die Schadenszurechnung mit drei hintereinander geschalteten Filtern vergleichen, die von Stufe zu Stufe enger und feiner werden: Am Anfang die bloße Ursächlichkeit, die alle Schadensfolgen umfasst. Danach die Adäquanz, die völlig unwahrscheinliche und daher fern liegende Schadensfolgen ausscheiden soll. Auf der dritten Stufe eine wertende Beurteilung der Ersatzfähigkeit nach dem Schutzzweck der verletzten Norm.

Hier ist die Eigentumsverletzung kausal für den Vermögensschaden und vom Schutzzweck des § 823 I BGB umfasst.

IV. Art und Umfang des Schadenersatzes

Zweifelhaft ist, worin der Schaden des B besteht und in welchem Umfang G zum Ersatz verpflichtet ist.

1. § 249 I BGB

B steht aus § 249 I BGB ein Anspruch darauf zu, dass G das Boot selbst repariert (*Grundsatz der Naturalrestitution*). Daran wird B kein Interesse haben, weil G handwerklich völlig unbegabt ist.

2. § 249 II BGB

B geht es somit eher darum, die Reparatur selbst durchzuführen und dafür von G Geld zu erhalten. Nach § 249 II 1 BGB kann bei der Beschädigung einer Sache der zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag verlangt werden.

An dieser Stelle kommt es meist auf die Abgrenzung Beschädigung ⇔ Zerstörung an. Während im Falle der Beschädigung § 249 II BGB eingreift, so ist es im Falle der Zerstörung der § 251 I BGB.

Zwar sind beide Vorschriften auf Schadensersatz gerichtet; doch können sich beim Umfang des Schadensersatzes Unterschiede dadurch ergeben, dass für die Wiederherstellung nach § 249 II BGB ein höherer Geldbetrag verlangt werden kann als nach § 251 I BGB.

Hier wurde nach dem Sachverhalt das Schiff zerstört, so dass eine Anwendung des § 249 II 1 BGB ausscheidet.

3. § 251 I BGB

G hat B vielmehr nach § 251 I BGB in Geld zu entschädigen.

Im Gegensatz zu § 249 BGB wird von § 251 I BGB nur das **Wertsommeninteresse** und nicht das **Integritätsinteresse** geschützt. Es geht also nicht darum, dass zum Vermögen des Geschädigten wieder die zerstörte Sache hinzukommt, sondern nur darum, dass der Verlust des Vermögenswertes ausgeglichen wird. Siehe zu diesen Unterschied *Medicus, SchR AT, RN 585ff.*

Fraglich ist, welchen Wert das Schiff hatte.

a) Verkehrswert

Es kommt in Betracht, den Verkehrswert zu Grunde zu legen. Schiffe dieser Art sind im Handel für 20.000 bis 30.000 € erhältlich. Dabei handelt es sich aber nicht um gebastelte Schiffe. Einen Marktwert für Bastelboote gibt es nicht². Deshalb kann der Verkehrswert nicht zugrunde gelegt werden.

b) Herstellungskosten

Als Alternative zum Verkehrswert könnten die Herstellungskosten für den Neubau eines derartigen Bootes zugrunde gelegt werden. Hierzu könnten die Materialkosten und die Lohnkosten herangezogen werden.

Gegen eine derartige Betrachtung spricht aber, dass zwischen „*Tauschwert*“ und „*Gebrauchswert*“ keine notwendige Beziehung besteht. Wer ein Kunstwerk kauft, bezahlt dafür soviel, wie ihm persönlich der Gegenstand wert ist. Wenn der Hersteller unwirtschaftlich teures Material verwendet oder teures Material durch schlechte Arbeit verdorben hat, dann wird kein Kunde den Materialpreis bezahlen. Umgekehrt kann das Werk eines Künstlers aus ganz wenigen und billigen Materialien bestehen und dennoch hohe Preise erzielen.

² BGH, JZ 1985, 39.

c) **Billige Festsetzung**

Fraglich ist, wonach unter diesen Umständen die Höhe des Schadens zu bemessen ist.

Es könnte in Fällen der Zerstörung eines Unikats an einem Vergleichsmarkt fehlen, sofern es weder einen Marktpreis gibt noch eine Möglichkeit der Ersatzbeschaffung besteht. Das Boot hätte dann nur einen immateriellen Wert als Bastelboot des B gehabt, so dass ein Ersatz seines Wertes gem. § 253 I BGB ausgeschlossen wäre.

Dies würde aber dazu führen, dass beispielsweise bei der Zerstörung eines Original-Gemäldes keine Ersatzmöglichkeit besteht, wohl aber bei Zerstörung einer Kopie dieses Gemäldes. Deshalb muss auch in Fällen der Zerstörung eines Unikats Schadensersatz geleistet werden. Danach lässt es sich nicht vermeiden, den Wert des Bootes auch ohne Rückgriff auf andere Größen, wie Materialwert oder Herstellungskosten, zu bestimmen.

Einerseits muss sich die Wertbemessung an dem Gedanken des § 253 BGB orientieren; die entgangene Bastelfreude kann nicht ersetzt werden. Andererseits darf ein Bastler als Geschädigter aber nicht schlechter stehen als jemand, dessen gekaufte Sache zerstört wird. Insofern kommt es darauf an, ob die Bastelarbeit an den handelsüblichen Wert vergleichbarer Erzeugnisse heranreicht oder ob sie als Laienarbeit schlechter bezahlt würde. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass B mit dem Boot bei Bastlerwettbewerben vielfach Preise gewonnen hat und ihm sogar schon einmal 25.000 € dafür geboten wurden.

Unter diesen Umständen erscheint nach § 251 I BGB ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 25.000 € angemessen.

4. Mitverschulden

Der Anspruch ist nicht gem. § 254 I BGB wegen eines Mitverschuldens des B zu kürzen, weil er ein Schiff von diesem Wert im Wohnzimmer aufgestellt hat. Damit, dass ein Besucher so wild gestikuliert, dass er dabei ein Bastelboot zu Boden wirft, brauchte B als Gastgeber nicht zu rechnen.

V. Ergebnis

B hat gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25.000 € aus § 823 I BGB.

Nacharbeit:

- Zur **Vertiefung** des Falles:
- *Olzen/Wank*, Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 4. Aufl. 2003, Fall 5
- BGH JZ 1985, 39 mit Anmerkung Medicus
- Zur **Systematik** der §§ 249ff. BGB: *Medicus, SchR AT, § 53*